jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/4/22 93/09/0074

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1993

Index

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §8;
BDG 1979 §103 Abs4 idF 1991/362;
B-VG Art131 Abs1 Z1;
B-VG Art131 Abs2;
GdBedG OÖ 1982 §55 Abs1;
GdBedG OÖ 1982 §55 Abs2;
GdBedG OÖ 1982 §66 Abs1;
GdBedG OÖ 1982 §66 Abs4;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die allein durch das OÖ GdBedG 1982 begründete Parteistellung des Dienststrafanwaltes unterscheidet sich nicht entscheidend von jener des Disziplinaranwaltes nach dem BDG 1979 (welchem allerdings inzwischen durch die Einfügung des § 103 Abs 4 gemäß der zweiten BDG-Novelle 1991, BGBl Nr 362, das Recht, vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu erheben, ausdrücklich eingeräumt worden ist). Den Dienststrafanwälten ist durch § 55 Abs 1 OÖ GdBedG 1982 ausdrücklich die Vertretung der dienstlichen Interessen auferlegt. Daß es ihnen dabei obliegt, für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Standes der Gemeindebeamten, für strenge Erfüllung der Amtspflichten und Wahrung der Interessen der Gebietskörperschaften einzutreten, stellt nur eine nähere Umschreibung der den Dienststrafanwälten durch das OÖ GdBedG 1982 zugewiesenen, objektiv auszuübenden Funktion dar. Auch dem Dienststrafanwalt nach dem OÖ GdBedG 1982 sind somit keine subjektiv-öffentlichen Rechte eingeräumt, weshalb ihm - über die Geltendmachung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Parteistellung und der damit verbundenen prozessualen Rechte hinaus - als bloßer Organpartei des Verwaltungsverfahrens die Beschwerdelegitimation nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG fehlt (Hinweis E 29.10.1980, 1087/80, VwSlg 10278/A 1980 und E 22.9.1982, 82/09/0099).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090074.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at